

Präambel

Die Irscher Fastnacht ist seit Jahrzehnten ein besonderes regionales Kulturgut in unserem schönen Saartal. Anspruchsvolle Kappensitzungen sowie ein traditioneller Karnevalsumzug mit Musikgruppen und Motivwagen stellen den Kern unseres ehrenamtlichen Wirkens dar.

Darüber hinaus ist es unser Bestreben, mit vielfältigen Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Närrischen Kampagne das freundschaftliche Miteinander in Irsch zu pflegen und zu fördern, insbesondere auch die Jugend für ein gesellschaftliches Engagement zu begeistern. Der dörfliche Zusammenhalt zwischen Jung und Alt ist uns dabei besonders wichtig.

Tradition bewahren, vor allem das „Irscher Platt“ in der Kommunikation zu pflegen, aber auch die Zukunft mit neuen Ideen gestalten, sollen die Leitgedanken in unserer Vereinsarbeit sein. Dabei steht die Lust an der Freude und am Leben an vorderster Stelle.

Vereinsatzung der ***Karnevalsgesellschaft „Närrisches Saarschiff“ Irsch e.V.***

§ 1 Name, Sitz, Aufgaben

Ziffer 1

Die Karnevalsgesellschaft führt den Namen:

Karnevalsgesellschaft "Närrisches Saarschiff " Irsch e.V. Gegründet wurde sie im Jahre 1954 in Irsch.

Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen.

Sie ist Mitglied im Landesverband Rhein - Mosel - Lahn e.V. im Bund Deutscher Karneval.

Ziffer 2

Sitz der Karnevalsgesellschaft ist 54451 Irsch.

Ziffer 3

Die Karnevalsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist:

- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht und des Karnevals (§52 Abs. 2 Nr. 23 der AO)
- die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 der AO)



Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege der Fastnacht nach traditioneller Irscher Art
- b) Veranstaltung von Kappensitzungen
- c) Gestaltung und Organisation des Fastnachtsumzuges
- d) Unterhaltung und Fortführung einer Chronik
- e) Jugendarbeit innerhalb und außerhalb der Karnevalszeit

Ziffer 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziffer 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Ziffer 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Karnevalsgesellschaft hat:

Ziffer 1

Aktive Mitglieder

Das sind die Personen, die sich an den in § 1 Ziffer 3 genannten Aufgaben aktiv beteiligen.

Ziffer 2

Fördernde Mitglieder

Das sind die Personen, die die Karnevalsgesellschaft ideell und finanziell unterstützen.

Ziffer 3

Ehrenmitglieder

Das sind Personen, die sich als Mitglied um die Pflege des Brauchtums außerordentliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Zustimmung Beschuß bedarf der "Zweidrittelmehrheit" der anwesenden Mitglieder.

Präsidenten und Vorsitzende können unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden ernannt werden.



§ 3 Aufnahmen

Der Antrag um Aufnahme als Mitglied in die Karnevalsgesellschaft ist schriftlich oder mündlich über den Vorsitzenden dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Den aktiven und fördernden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche und Erinnerungen vortragen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Ziffer 1

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung der Karnevalsgesellschaft anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele der Karnevalsgesellschaft mitzuwirken.

Ziffer 2

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen.
Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Ziffer 3

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden ohne Frist,
- b) durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes,
- c) durch Tod.

Ziffer 4

Ausschlußgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Karnevalsgesellschaft "Närrisches Saarschiff " Irsch e.V.,
- b) Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums,
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Ziffer 5

Gegen den Ausschlußbescheid des Vorstandes kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, deren Entscheidung endgültig ist.



§ 6 Organe der Karnevalsgesellschaft

Ziffer 1

Die Organe der Karnevalsgesellschaft "Närrisches Saarschiff " Irsch e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

Ziffer 2

Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich; Auslagen können erstattet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Ziffer 1

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt.

Ziffer 2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es das Interesse der Karnevalsgesellschaft erfordert, oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.

Ziffer 3

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Ziffer 4

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) Entgegennahme der Berichte des Kassierers und der Kassen Prüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit dies erforderlich ist.

Weitere Aufgabe der Mitgliederversammlung ist der Beschluß über Satzungsänderungen.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.



Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

Ziffer 5

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Die Zulassung und Behandlung von später eingegangenen Anträgen kann die Mitgliederversammlung mit "Zweidrittelmehrheit" beschließen.

Ziffer 6

Bei allen Beschlußfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Ziffer 7

Beschlüsse über Satzungsänderungen der Karnevalsgesellschaft bedürfen der "Zweidrittelmehrheit" der anwesenden Mitglieder.

Ziffer 8

Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Ziffer 9

Für die Wahl des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlleiter. Das Protokoll führt der bisherige Schriftführer weiter.

§ 8 Der Vorstand

Ziffer 1

Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/ die 1. Schriftführer/in,
- d) der/die stellvertretende Schriftführer/in,
- e) der/ die 1. Kassierer/in,
- f) der/die stellvertretende Kassierer/in,
- g) der/die Sitzungspräsident/in,
- h) der/die Regisseur/in,
- i) sechs Beisitzer/innen.

Ziffer 2

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Ihre Wahl erfolgt bei mehr als einer Kandidatur in geheimer Wahl, ansonsten kann die Wahl per Akklamation vorgenommen werden.



Ziffer 3

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Vorsitzende auf Beschluß des Vorstandes eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.

Ziffer 4

Dem Vorstand, § 8 Ziffer 1, obliegt die Führung der Karnevalsgesellschaft, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vermögens.

Ziffer 5

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/ die 1. Kassierer/in,
- d) der/ die 1. Schriftführer/in.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann im Einzelfall Ausgaben bis 500,00 € in eigener Zuständigkeit beschließen.

Ziffer 6

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Ziffer 7

Der Kassierer verwaltet die Kasse der Karnevalsgesellschaft und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er berichtet jeweils bei den Mitgliederversammlungen über die Kassenlage.

Die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung erfolgt durch die beiden gewählten Kassenprüfer/innen.

Ziffer 8

Der Vorstand ernennt einen Zeugwart sowie einen Chronisten. Diese Personen gehören dem Vorstand nicht an und werden auf unbestimmte Zeit ernannt.



§ 9 Protokollierung

Von jeder Mitgliederversammlung sowie von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder einem Vertreter zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Eine Kopie des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Angelegenheiten 54439 Saarburg.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres.

§ 12 Schlußbestimmungen

Ziffer 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Ziffer 2

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von über 50 % seiner Mitglieder beschlossen hat.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von "Dreivierteln" der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Ziffer 3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigste Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.



Notizen:

Diese Satzung ist am 20. September 1987 von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 20. November 1988 nach Beschlußfassung über die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in der vorliegenden, in verschiedenen Punkten abgeänderten Form nochmals bestätigt worden.

In der Generalversammlung vom 17.11.1991 wurde die Satzung betreffend der Ziffern 4, 5 und 6 zu § 1, wegen der Beantragung der Gemeinützigkeit des Vereins, durch einstimmigen Beschluß ergänzt.

In der Jahreshauptversammlung vom 24.10.21 wurde die Satzung insbesondere betreffend des Satzungszwecks (§1 Ziffer 3) sowie den aktuellen gesetzlichen Erfordernissen der Abgabenordnung (§12 Ziffer 3) angepasst.

Als erweiterter Zweck des Vereins wurde nach §1 Ziffer 3 Satz 2 die Jugendhilfe aufgenommen.

Der Passus zu §1 Ziffer 3 letzter Satz Buchstabe d wurde dahingehend geändert, dass die bisherige Festlegung des Umzugs an Fastnachtsdienstag aufgegeben wurde.

Darüber hinaus wurde in §12 Ziffer 5 das Verfügungsbudget des geschäftsführenden Vorstandes auf 500,-€ angepasst (vorher 500,- DM).

Außerdem wurde eine Präambel der Satzung vorangestellt, um die traditionellen Aufgaben und langfristigen Ziele des Vereins zu bekräftigen.

